



Schweizerischer Baumeisterverband  
Société Suisse des Entrepreneurs  
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori  
Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs

Schweizerischer Gewerbeverband  
Herr Kurt Gfeller  
Per Mail: k.gfeller@sgv-usam.ch

Schweizerischer Arbeitgeberverband  
Herr Martin Kaiser  
Per Mail: kaiser@arbeitgeber.ch

Zürich, 17. August 2018

### **Konsultation zur Höhe des BVG-Mindestzinssatzes für das Jahr 2019**

Sehr geehrte Herren

Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen über die Konsultation des Bundesamtes für Sozialversicherungen zur Höhe des BVG-Mindestzinssatzes für das Jahr 2019. Die BVG-Kommission hat eine neue Formel für die Grundlage ihrer Empfehlung an den Bundesrat eingeführt. Dieser Zinssatz gibt vor, zu wieviel Prozent das Altersguthaben mindestens verzinst werden muss. Gerne beteiligt sich der SBV mit einer Stellungnahme.

Der SBV führt eine Pensionskasse für das eigene Personal und für die Mitarbeitenden in seinen Mitgliedfirmen und ist als Vertragspartner an der Stiftung FAR beteiligt, welche den flexiblen Altersrücktritt ermöglicht (GAV FAR). Die Stellungnahme des SBV wird unter Berücksichtigen der Erfahrungen und Beobachtungen dieser Personalvorsorge-Institutionen verfasst.

#### **Fazit:**

**Grundsätzlich lehnt der SBV die Vorgabe eines Mindestzinssatzes ab, weil die Kompetenz für die individuelle Festlegung den Stiftungsräten übertragen werden soll.**

**Eventualiter lehnt der SBV die neue Formel ab.**

**Als Grundlage für die Festlegung des Mindestzinssatzes für das Jahr 2019 soll die bisherige Mehrheitsformel dienen, weshalb der SBV einem Zinssatz von max. 0.5 % zustimmen kann.**

#### **Ausführungen**

Gemäss gesetzlicher Vorgabe überprüft der Bundesrat den BVG-Mindestzinssatz mindestens alle zwei Jahre. Letztes Jahr verzichtete der Bundesrat auf die formelle Überprüfung des Satzes für das Jahr 2018. Folglich wurde der Mindestzinssatz bei 1.00 % belassen. Der SBV hätte eine Festlegung auf 0.5 % befürwortet. Der Bundesrat hat es damit verpasst die demografische und ökonomische Realität zu berücksichtigen. Die diesjährige Konsultation der Sozialpartner wird vom SBV insbesondere aufgrund der Einführung einer neuen Formel und der aktuellen Entwicklungen sehr begrüsst.

**WIR BAUEN DIE SCHWEIZ. IHRE BAUMEISTER.**

Generell gilt zu bemerken, dass ein vorgegebener Mindestzinssatz aufgrund der unterschiedlichen Vorsorgeeinrichtungen auch verschieden hoch ausfallen müsste. Die Übertragung der Entscheidung bezüglich Zinssatz an die Stiftungsräte einer Vorsorgeeinrichtung wäre deshalb aus Sicht des SBV der einzig richtige Weg. Damit bekräftigt der SBV die Haltung der Vorjahre, wonach den BVG-Pensionskassen der notwendige Spielraum für individuelle Entscheide und Massnahmen zu lassen ist.

Weiter muss bemerkt werden, dass auch im Zusammenhang mit der Erarbeitung der neuen Formel die BVG-Kommission nicht für volle Transparenz gesorgt hat. Der Mindestzinssatz ist ein technischer Parameter, welcher nicht als politischer Spielball der Interessenvertreter dienen soll. In keiner Weise soll mit einer neuen Formel lediglich höhere Zinssätze legitimiert werden. Die bisher angewendeten Formeln zeigten bereits für das Jahr 2018 klar einen Wert von 0.5 %, sowohl bei der Anwendung der sog. Mehrheitsformel (Arbeitgeberseite) wie auch bei der sog. Minderheitsformel (Gewerkschaften). Der Vorschlag der BVG Kommission an den Bundesrat hätte aufgrund der Formeln eine Senkung des Mindestzinses auf 0.5 % sein müssen. Für das Jahr 2018 verblieb der Bundesrat jedoch beim Satz von 1.00 % und nahm keine formelle Überprüfung vor. Stattdessen wurde eine neue Formel kreiert (vgl. nachstehende Ausführungen). Einzige Lösung für die diesbezügliche Abwendung des politischen «Hick-Hacks» wäre schlicht und einzig die Abschaffung der Vorgabe eines Mindestzinssatzes in der Gesetzgebung der beruflichen Vorsorge.

### Neue Formel

Dieses Jahr hat die BVG-Kommission ihre Formel angepasst. Weil der durchschnittliche Zinssatz auf absehbare Zeit fällt, ergab die bisherige Formel – ungeachtet der Finanzmarktentwicklung – immer tiefere Werte. Als Basis soll neu auf den aktuellen Satz der 10-jährigen Bundesobligationen (bisher: 7-jährige Bundesobligationen) abgestützt werden. Zudem wird die Entwicklung der übrigen Anlagemöglichkeiten etwas stärker berücksichtigt, indem nicht nur ein Aufschlag, sondern auch ein Abschlag (ungünstiger Fall) möglich wird. Folglich trägt man dabei der aktuellen Zinsentwicklung stärker Rechnung. Ausserdem sollen künftig weitere Rahmenbedingungen berücksichtigt werden (finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen, Teuerung / Lohnwachstum, Auswirkungen auf Sollrenditen der Vorsorgeeinrichtungen, Nachvollziehbarkeit des Entscheides und die Vermeidung von Scheingenaugkeit).

Die neue Formel ergibt im Dezember 2017 0.91 % (bisherige Mehrheitsformel: 0.71 %), im Mai 2018 0.69 % (bisher: 0.33 %), im Juni 2018 0.88 % (bisher 0.41 %) und im Juli 2018 0.78 % (bisher 0.35 %). Daraus folgt, dass gestützt auf die neue Formel ein Mindestzinssatz von 0.75 % vorgegeben werden müsste. Bei Anwendung der bisherigen sog. Mehrheitsformel müsste der Zinssatz auf 0.25 % oder max. 0.5 % anzusetzen sein. Es besteht keine Grundlage mehr für den heutigen Stand von 1.00 %.

Der SBV lehnt die neue Formel insbesondere ab, weil damit lediglich eine Grundlage für höhere Zinssätze geschaffen wurde. Dies ist nicht Sinn und Zweck eines Mindestzinssatzes, welcher als technischer Parameter dienen soll. Es heisst, dass die neue Formel ein höheres erwartetes Ergebnis aufweisen würde, weshalb auch noch die bisherige Formel für mindestens drei Jahre berücksichtigt werden soll. Im Sinne einer Übergangsregelung ist dies zwar sinnvoll, weil die neue Formel volatiler ist, aber es wird nicht beachtet, dass damit die Vorsorgeeinrichtungen höhere Risiken beim Anlegen eingehen müssen. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass der BVG-Mindestsatz grosse politische Bedeutung hat, weshalb der Satz über mehrere Jahre einigermaßen konstant bleiben und nicht jede Schwankung abbilden soll. Es ist wohl angezeigt, dass die weiteren Rahmenbedingungen berücksichtigt werden, damit wird aber nicht einzelfallgerecht auf die Vorsorgeeinrichtungen eingegangen.

Weiter ist vorzubringen, dass mit dieser neuen Formel Vorsorgeeinrichtungen zu stark eingeschränkt werden, weil teilweise die gesamte Rendite für die Mindestverzinsung verwenden werden muss. Jedoch bestehen noch andere gesetzliche Pflichten was mit dem Vermögensertrag zu tun ist (z.B. Reserven, Rückstellungen, Rentenanforderungen, FINMA-Regulierungen). Das Korsett wird zu eng und die Vorgaben zu absolut, damit eine Vorsorgeeinrichtung aufgrund seiner spezifischen Situation ihr Prozedere für sich bestimmen könnte. Die Vorgaben könnten zu riskanten Vorgehensweisen führen, um überhaupt den Mindestzinssatz zu erreichen, was die Altersguthaben in Gefahr bringt. Ausserdem wird mit der neuen Formel schlicht die Einzelfallgerechtigkeit der verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen verkannt.

Aus all diesen Gründen lehnt der SBV diese neue Formel entschieden ab.

## Wirtschaftslage

Das Jahr 2017 war bezüglich der Aktienanlage erfolgreich. Hingegen wird das Jahr 2018 eher unbefriedigend prognostiziert. Auch die Zinsen der Obligationen verharren weiterhin auf tiefem Niveau und der fallende Trend wird vorläufig anhalten. Bei den Immobilien hingegen war die Performance ausserordentlich gut. Dies sind die drei wichtigsten Anlagekategorien (Aktien, Obligationen und Immobilien). Ein allgemeines Bild ergibt, dass die Wirtschaftsentwicklung wohl gut ist, jedoch diverse Unsicherheiten (US-Notenbank, Zinsängste, möglicher Handelskrieg etc.) zugenommen haben und damit eine positivere Entwicklung verhindert.

Aus diesen Gegebenheiten muss gefolgert werden, dass zwingend – weil eben ein BVG-Mindestzinssatz gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorzugeben ist – ein tieferer Zinssatz angezeigt ist. Der Bundesrat hat seine Verantwortung bezüglich der demografischen und ökonomischen Realitäten wahrzunehmen und den Mindestzinssatz zu senken.

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Für weitere Fragen und Konsultationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Dr. Benedikt Koch  
Direktor



Patrick Hauser  
Vizedirektor, Leiter Dept. Unternehmensführung